

Universität Mannheim · Personalabteilung · 68131 Mannheim

An alle  
Beschäftigten der  
Universität Mannheim

**Besucheradresse:**

L 1, 1  
68131 Mannheim  
Telefon 06 21 / 1 81-1082  
Telefax 06 21 / 1 81-1108  
peter@verwaltung.uni-mannheim.de  
www.uni-mannheim.de

Mannheim, 29. September 2015

### **Übernahme der Kosten für die Beschaffung von Bildschirmbrillen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie folgende Änderungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten für die Beschaffung von Bildschirmbrillen:

Für den *erstmaligen* Erhalt von Bildschirmbrillen ist nach dem aktuellen Rahmenvertrag neuerdings die Untersuchung und Verordnung durch eine Betriebsärztin / einen Betriebsarzt *ausreichend*. Daneben ist wie bisher auch die Untersuchung und Verordnung einer Bildschirmbrille durch eine Augenärztin / einen Augenarzt möglich. Die *Augenglasbestimmung* erfolgt jeweils durch einen Augenoptiker.

Für die Anpassung oder Erhalt einer neuen Bildschirmbrille – *nach Erhalt einer erstmals verordneten Bildschirmbrille* – ist nach dem aktuellen Rahmenvertrag eine Verordnung durch eine Augenärztin / eines Augenarztes *oder* eine Betriebsärztin / eines Betriebsarztes *oder* eines Augenoptikers notwendig. Die *Augenglasbestimmung* erfolgt jeweils durch einen Augenoptiker.

Für die Dokumentation der Untersuchung bzw. der Verordnung ist ein vorgegebener Bestellschein zu verwenden. Diesen finden Sie im Anhang dieses Schreibens und unter <http://dezv.uni-mannheim.de/formulare/sonstiges/>.

Im Übrigen sind folgende Hinweise zu beachten:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2003 hat sich die Erstattung der Kosten für die Beschaffung einer notwendigen Bildschirmbrille durch den Arbeitgeber nach den durchschnittlich niedrigsten Marktpreisen zu richten. Um ein möglichst einheitliches und rechts-

**Bankverbindung:**

BW-Bank Mannheim  
BLZ 600 501 01 · Konto-Nr. 74965 01  
068  
IBAN: DE13 6005 0101 7496 5010 68  
BIC: SOLA DEST

sicheres Verfahren ohne größeren Aufwand zu gewährleisten, hat das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg mit dem Südwestdeutschen Augenoptiker - Verband (SWAV) einen Rahmenvertrag geschlossen. Zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen soll den Bediensteten die Beschaffung von Bildschirmbrillen ohne eigene Zuzahlung ermöglicht werden.

Auch wenn dem Rahmenvertrag nur Augenoptiker des SWAV beigetreten sind, sind Sie in der Wahl Ihres Augenoptikers nicht eingeschränkt. Sollte der Optiker Ihrer Wahl jedoch kein Mitglied im SWAV sein, wäre ein Hinweis auf den entsprechenden Rahmenvertrag und die damit verbundene Preisliste sinnvoll, um zusätzliche Kosten zu vermeiden. Eine Übersicht der SWAV – Mitglieder finden Sie unter [www.swav.de](http://www.swav.de).

Für eine verordnete Bildschirmbrille werden nur bestimmte Grundleistungen bzw. die Kosten für die Regelversorgung und die Handwerksleistungen erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Preisliste des Rahmenvertrages. Zusatzleistungen sind nicht erstattungsfähig. Über die durch Zusatzleistungen entstehenden Mehrkosten muss Sie Ihr Augenoptiker im Beratungsgespräch vor Abschluss des Kaufvertrags informieren.

Der Augenoptiker ist verpflichtet, Ihnen für Regelversorgung und eventuelle Zusatzleistungen getrennte Rechnungen zu stellen. Dabei sind alle Leistungen einzeln auszuweisen. Die Rechnungen sind – wie bisher auch – durch Sie direkt beim Optiker zu zahlen. Die Erstattung erfolgt im Anschluss durch die Universität.

Die Preisliste liegt den Augenoptikern des SWAV vor. Sie kann bei Bedarf auch bei der Personalabteilung angefordert werden. Dies ist insbesondere zu empfehlen, wenn Sie Ihre Bildschirmbrille bei einem Optiker außerhalb des SWAV bestellen.

Der Rahmenvertrag ist unter <http://dezv.uni-mannheim.de/intranet/> veröffentlicht.

Mit der Einladung zur Augenuntersuchung werden vorsorglich auch die für die Beschaffung einer Bildschirmbrille notwendigen Bestellscheine versandt. Sobald Sie eine Bildschirmbrille benötigen, ist der Bestellschein der untersuchenden Person dem Betriebsarzt für die entsprechenden Eintragungen vorzulegen. Aussagen zu den Bedingungen am Arbeitsplatz sollten vorher von Ihnen eingetragen werden.

Für nähere Informationen steht Ihnen Ihr/-e zuständige/-r Sachbearbeiter/-in in der Personalabteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Isabel Stassen-Rapp